

NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE SOFTWARE DER CARAT SYSTEMENTWICKLUNGS- UND MARKETING GMBH & CO.KG SOWIE DATEN UND INFORMATIONEN DER AUDACON AG (Stand: 23.06.2010)

WICHTIG - BITTE SORGFÄLTIG LESEN!

Diese Nutzungsbedingungen sind Teil eines rechtsgültigen Nutzungsvertrages zwischen Ihnen als natürlicher oder juristischer Person und der CARAT SYSTEMENTWICKLUNGS- UND MARKETING GMBH & CO.KG. Indem Sie diese Software installieren, kopieren, downloaden, darauf zugreifen oder sie verwenden, erklären Sie sich damit einverstanden, durch die Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen gebunden zu sein.

Die Software ist nach den Bestimmungen über den Schutz von Computerprogrammen urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen dem Lizenzgeber als Hersteller zu, soweit diese nicht nachfolgend anders geregelt sind.

1. Vertragsgegenstand, Geltungsbereich, Nutzungsrecht

Die CARAT SYSTEMENTWICKLUNGS- UND MARKETING GMBH & CO.KG (Lizenzgeber) räumt dem Nutzer dieser Software (Lizenznehmer) unter der Bedingung, dass alle Bestimmungen dieser Vereinbarung eingehalten werden, ein einfaches, räumlich und zeitlich begrenztes Nutzungsrecht an der diesen Nutzungsbedingungen zugrunde liegender Software, den Daten und beigefügtem Material ein, welches von der CARAT SYSTEMENTWICKLUNGS- UND MARKETING GMBH & CO.KG zu diesem Zweck überlassen wurde. Die Urheber- und Verwertungsrechte verbleiben grundsätzlich beim Lizenzgeber und sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Lizenzumfang

Der Lizenznehmer erhält mit der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung der Lizenzgebühr ein einfaches, grundsätzlich zeitlich beschränktes und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software sowie an der zugehörigen Dokumentation, für eigene Zwecke.

Bis zur vollständigen Zahlung der jeweils fälligen Vergütung ist dem Lizenznehmer der Einsatz der Software nur widerruflich gestattet. Der Lizenzgeber kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Lizenznehmer in Verzug befindet, für die Dauer des Verzugs widerrufen.

Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf welche die Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert wird, befinden sich in Räumen des Lizenznehmers und stehen in seinem unmittelbaren Besitz. Wird das Nutzungsrecht gekündigt oder erlischt es aus einem anderen Grund, hat der Lizenznehmer die Software, die von ihm ggf. gezogenen Vervielfältigungen sowie die Dokumentation an den Lizenzgeber herauszugeben oder nach Anweisungen des Lizenzgebers zu löschen oder deren Verwendung durch Eingabe eines Abschaltcodes zu verhindern.

3. Nutzungsdauer

Der Nutzungsvertrag gilt, soweit nicht in Einzelvereinbarungen anders geregelt, für den Zeitraum von 12 Monaten nach erstmaliger Freischaltung. Er verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsvertrages schriftlich gekündigt wird. Ein retournieren der Postsendung oder der Rechnung gilt nicht als Kündigung, sondern die Kündigung hat durch ausdrückliche schriftliche Willenserklärung zu erfolgen. Die CARAT SYSTEMENTWICKLUNGS- UND MARKETING GMBH & CO.KG sowie die AuDaCon AG behält sich vor, den Bezugspreis für die Nutzung der Software den jeweiligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Es gelten die jeweils vereinbarten Konditionen der Bestellung.

4. Vervielfältigung

Der Lizenznehmer darf die Software vervielfältigen, soweit dies für die Benutzung der Software erforderlich ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen gehören die Installation der Software vom Originaldatenträger auf die Festplatte der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Der Lizenznehmer kann die einzelne Software zum Zwecke der Datensicherung jeweils einmal auf einen dauerhaften Datenträger kopieren. Sicherungskopien der Software sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Sonstige Vervielfältigungen, insbesondere die Kopie und Ausgabe des Programmcodes sind nicht gestattet.

5. Mehrfachnutzungen

Der Lizenznehmer hat bei einem Wechsel des Datenverarbeitungsgerätes die Software von der Festplatte der bisher verwendeten Hardware zu löschen. Er darf die für einen Lizenznehmer vorgesehene Software nicht zeitgleich auf mehr als drei Computern einspeichern oder benutzen. Es ist nicht gestattet, die für einen Lizenznehmer vorgesehene Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-

Rechensystems auf mehr als drei Systemen zu nutzen. Für jede darüber hinaus gehende Nutzung ist der Erwerb einer Netzwerklizenz erforderlich.

6. Weitergabe

Der Lizenznehmer darf die Software und die zugehörige Dokumentation auf Dauer an Dritte unter der Voraussetzung weitergeben, dass der erwerbende Dritte die Bestimmungen dieses Vertrages über die Urheber- und Nutzungsrechte als für sich verbindlich anerkennt. Freischaltcodes und Lizenzrechte dürfen jedoch grundsätzlich nicht übergeben werden. Die Software darf nicht vermietet werden. Der Lizenznehmer darf die Software zeitlich unbefristet überlassen, sofern der Dritte die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages über die Nutzungsrechte als für sich verbindlich anerkennt. Der Lizenznehmer darf die Software einem Dritten nicht übergeben oder nutzen lassen, wenn der Verdacht besteht, der Dritte werde die Bestimmungen dieses Vertrages über die Nutzungsrechte verletzen.

Soweit dem Lizenznehmer bei der Nutzung seiner Lizenz Betriebsgeheimnisse offenbart werden, verpflichtet er sich zur Wahrung dieser Geheimnisse auf unbegrenzte Zeit. Der Lizenznehmer verpflichtet sich insbesondere, Software und Dokumentationen geheim zu halten und sie weder ganz noch teilweise Dritten offen zu legen oder an sie weiterzugeben, es sei denn, es ist ihm nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Lizenzgeber gestattet.

Urhebervermerke, Seriennummern, Freischaltcodes sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

7. Dekompilierung und Programmänderungen

Rückübersetzungen des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) und sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nicht gestattet. Sollten Schnittstelleninformationen für die Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlich sein, so können diese - soweit dies dem Lizenzgeber technisch möglich ist - gegen Erstattung des Kostenaufwands beim Lizenzgeber angefordert werden. Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement und andere Umarbeitungen der Software, sowie von Teilen davon und die Vervielfältigung der dadurch erzielten Ergebnisse sind nur gestattet, soweit dies für die Nutzung der Software für den Lizenznehmer erforderlich ist.

8. Haftung

Bei der Erstellung von Daten, Know-how-Transfer und EDV-technischen Abläufen, können falsche Informationen oder Ergebnisse trotz sorgfältigster Arbeiten und Planungen nicht in jedem Falle ausgeschlossen werden. Die Erstellung und Lieferung erfolgt deshalb nach bestmöglichem Wissen und unter Voraussetzung der Richtigkeit der Quelldaten wie z.B. Herstellerinformationen. Die CARAT SYSTEMENTWICKLUNGS- UND MARKETING GMBH & CO.KG sowie die AuDaCon AG schließt deshalb jedwede Haftung aufgrund falscher Angaben oder Ergebnisse aus, die auf Fehlerhaftigkeit der von Dritten an AuDaCon zur Verfügung gestellten Daten und Informationen beruhen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Die Haftung wird grundsätzlich und soweit gesetzlich möglich, auf den Wert des Produktes bzw. der jeweiligen Datenlieferung begrenzt. CARAT tritt alle gegenwärtigen und zukünftigen diesbezüglichen Ansprüche gegen Dritte an den Lizenznehmer ab.

Weist die Software einen Mangel auf, so wird der Lizenzgeber nach Wahl des Lizenznehmers nachbessern oder nachliefern ("Nacherfüllung"). Der Lizenzgeber kann die gewählte Art der Nacherfüllung oder die gesamte Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Lizenzgeber verpflichtet, die zu diesem Zwecke erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Kosten der Übermittlung der Software zu tragen. Liefert der Lizenzgeber zum Zweck der Nacherfüllung die Software im mangelfreien Zustand, so ist die mangelhafte Software von sämtlichen Datenträgern des Lizenznehmers vollständig zu beseitigen und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Ist der Lizenzgeber zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Lizenzgeber zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Lizenznehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, seine Rechte aus Rücktritt oder Minderung und Schadensersatz geltend zu machen. Die Nacherfüllung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind.

Der Lizenzgeber haftet für einfache Fahrlässigkeit dem Grunde nach nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist ("Kardinalpflicht"). Das sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer vertrauen durfte. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber in der Höhe begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden und auf den Bezugspreis der Lizenz. Der Lizenzgeber haftet bei einfacher Fahrlässigkeit nicht für mittelbare und Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn. Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet der Lizenzgeber nur, wenn ihm das Leistungshindernis bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben war.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Lizenzgeber beträgt ein Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden des Lizenznehmers durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Lizenzgebers.

Die Haftung des Lizenzgebers im Falle einer vertragswidrigen Nutzung durch den Lizenznehmer wird ausgeschlossen.

9. Gerichtsstand

Dieser Lizenzvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des "Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen" und des "Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss internationaler Kaufverträge" sowie des "Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf" werden ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle sich im kaufmännischen Verkehr aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, ist der Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber kann den Lizenznehmer auch an dessen Sitz gerichtlich in Anspruch nehmen.

10. Schriftformerfordernis

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Software-Lizenzvertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Aufhebung der Textformklausel.

11. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass Bestimmungen dieses Lizenzvertrags ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Lizenzvertrages im Übrigen nicht.

© CARAT SYSTEMENTWICKLUNGS- UND MARKETING GMBH & CO.KG

© AuDaCon AG

(Stand 23.06.2010)